

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Göppingen zur Angliederung von Grundstücken der Gemarkung Adelberg an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wangen sowie an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Börtlingen vom 17.06.2021

Als zuständige Behörde nach § 58 Absatz 3 des Jagd - und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) erlässt das Landratsamt Göppingen - untere Jagdbehörde - nach § 12 Absatz 5 JWMG folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der Gemarkung Adelberg werden **an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte (Anlage) mit den Nummern 1, 4a und 4b dargestellt.

Teilfläche 1: Flst. Nrn. 406/9, 894, 894/2, 894/3, 894/4, 894/5, 894/6, 894/7, 894/8, 894/9, 894/10, 894/11, 894/12, 894/13, 1192, 1192/1, 1195, 1197, 1198, 1210, 1210/1, 1210/2, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1216/1, 1218, 1218/1, 1219, 1220, 1222, 1222/1, 1222/2

Teilfläche 4a: Flst. Nrn. 406/40, 1200, 1201, 1204.

Teilfläche 4b: Flst. Nrn. 900, 900/1, 900/12, 901, 901/1, 901/4, 901/5, 901/6, 901/7, 901/8, 902, 902/1, 902/2, 902/3, 902/4, 903, 904, 905, 905/1, 905/2, 1151, 1152, 1153, 1153/1, 1154, 1155, 1156, 1158, 1159, 1160, 1161, 1163/1, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1173/1, 1187/1, 1189, 1190, 1191.

2. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der Gemarkung Adelberg werden **an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wangen** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte mit der Nummer 2 dargestellt.

Teilfläche 2: Flst. Nrn. 900, 900/8, 900/9, 900/11, 1163, 1164/1, 1165/1, 1173, 1173/2, 1173/3, 1174, 1176, 1176/1, 1178, 1179, 1179/1, 1179/2, 1180, 1199, 1202, 1202/1, 1202/2, 1203, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209.

3. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der Gemarkung Adelberg werden **an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Börtlingen** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte mit der Nummer 3 dargestellt.

Teilfläche 3: Flst. Nrn. 900/2, 901/3, 1181, 1182, 1183, 1183/1, 1184, 1185, 1186, 1187

4. Die Übersichtskarte (Anlage) ist Bestandteil dieser Angliederungsverfügung.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Hinweise

Es wird auf § 12 Abs. 7 JWVG verwiesen. Hiernach hat bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk dessen Inhaberin oder Inhaber an die Eigentümerin oder den Eigentümer der angegliederten Grundflächen eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Entsprechendes gilt für die angegliederten Grundflächen an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Umweltschutzamtes des Landratsamtes Göppingen veröffentlicht und kann einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen eingesehen werden.

Begründung:

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu, welches jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden darf (§ 3 JWMG).

Für die vorstehend benannten Flächen der Gemarkung Adelberg wurde festgestellt, dass diese keinem Jagdbezirk angehören. Die Flächen erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 JWMG, wonach alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie im Zusammenhang mind. 150 ha umfassen. Sie liegen hingegen abgesondert und ohne Verbindung zu den übrigen Grundstücksflächen der Gemarkung Adelberg, weil sie durch den staatlichen Eigenjagdbezirk abgetrennt werden. Sie sind auch nicht Bestandteil der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Börtlingen oder Wangen. Auch privatrechtliche Vereinbarungen können diesen Zusammenhang nicht herstellen.

Mithin darf auf diesen Flächen das Jagdrecht nicht ausgeübt werden. Sie sind damit gemäß § 12 Absatz 5 JWMG von der unteren Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Teilfläche 1

Die Flurstücke der Teilfläche 1 sind dem Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg anzugliedern. Dies ist aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig. Jagdfachlich ist die Angliederung an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg günstiger zu werten als die Angliederung an den Jagdbezirk Wangen. Die Teilfläche grenzt an der Nordost-, der Südwest- sowie an der Nordwestseite bereits an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg an und ragt langgestreckt in sie hinein. Nur an der Südostseite grenzt die Teilfläche 1 zu einem geringen Teil an den Jagdbezirk Wangen an. Bei einer Angliederung an den angrenzenden Jagdbezirk Wangen würden die Flurstücke unter jagdfachlichen Gesichtspunkten problematischer in der Jagdausübung werden.

Teilfläche 2

Die Flurstücke der Teilfläche 2 sind dem Jagdbezirk Wangen anzugliedern. Die Teilfläche grenzt an der Südseite bereits über eine lange Grenzlänge an den Jagdbezirk Wangen an, teilweise ragt sie sogar spornartig in diesen hinein und vermag diesen abzurunden. Die Jagdausübung im Jagdbezirk Wangen wird somit günstiger. Im Übrigen wird die Fläche bereits zum Jagdbezirk Wangen im Jagdrevier Wangen-Oberwälden zugehörig bejagt, so dass sich an den tatsächlichen Gegebenheiten nichts ändert.

Teilfläche 3

Die Flurstücke der Teilfläche 3 sind dem Jagbezirk Börtlingen anzugliedern. Dies ist aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung günstig. Die Teilfläche grenzt an der Ost- und Südseite bereits über eine lange Grenzlänge an den Jagdbezirk Börtlingen an, teilweise ragt sie sogar spornartig in diesen hinein und vermag diesen abzurunden. Die Jagdausübung im Jagdbezirk Börtlingen wird somit günstiger. Im Übrigen wird die Fläche bereits zum Jagdbezirk Börtlingen zugehörig bejagt, so dass sich an den tatsächlichen Gegebenheiten nichts ändert.

Teilfläche 4a

Die Flurstücke der Teilfläche 4a sind an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg anzugliedern. Die Teilfläche grenzt an der Nordseite und Ostseite bereits über eine lange Grenzlänge an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg an und vermag diese abzurunden. Die Jagdausübung des Eigenjagdbezirks des Landes Baden-Württemberg wird somit günstiger. Im Übrigen wird die Fläche bereits vom Staat bejagt, so dass sich an den tatsächlichen Gegebenheiten nichts ändert.

Teilfläche 4b

Die Flurstücke der Teilfläche 4b sind an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg anzugliedern. Dies ist aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung günstiger als die Angliederung an den Jagdbezirk Börtlingen. Die Teilfläche grenzt an der Westseite bereits über eine lange Grenzlänge an den Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg an und vermag diesen abzurunden. Die Jagdausübung des Eigenjagdbezirks des Landes Baden-Württemberg wird somit verbessert.

Den betroffenen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie Grundstückseigentümern und Jagdpächtern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen bzw. Bedenken wurden nicht geäußert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

gez.

Maier

Landratsamt-untere Jagdbehörde

Anlage: 1 Karte